SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40 H, CH-3000 Bern 22 +41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



Weisung Grundausbildung Pferd Voltige

Der Einfachheit halber wurde fast nur die männliche Form benutzt. Es versteht sich von selbst, dass die Gleichstellung von Mann und Frau vollumfänglich respektiert wird.

Begriffsabgrenzung

- **Organisator:** Organisiert den Kurs und ist Ansprechperson für die administrativen Abläufe mit Swiss Equestrian (kann gleichzeitig auch Ausbilder sein).
- **Ausbilder:** Erteilt den Unterricht (Kurs Grundausbildung Pferd) und ist zuständig für die Präsenzkontrolle (kann gleichzeitig auch Organisator sein) – Profil gem. Reglement Swiss Equestrian
- **Experte:** Nimmt die Prüfung ab und vergibt die Noten (Profil gem. Reglement Swiss Equestrian).
- Kandidat: Nimmt an der Prüfung teil.

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzung für die Durchführung von Kursen und Prüfungen	2
2. Voraussetzungen für die Teilnahme der Kandidaten & Pferde an einer Prüfung	
3. Anmeldung für die Organisation einer Prüfung	3
4. Prüfung (Prüfungsinhalt und Ausrüstung)	4
5. Experten (Auswahl & Einsatz)	5
6. Prüfungsabschluss	5
7. Abschlussarbeiten für Experten	6
8. Verschiedenes	7
Anhang 1	7

Die Grundausbildung Pferd ist eine Ausbildung für sämtliche Personen, die sich mit Pferden beschäftigen. Sie ist gegliedert in zwei Teile und kann als Diplom oder Attest abgeschlossen werden. Das Diplom ist Voraussetzung für weiterführende Prüfungen. Das Attest kann ohne Voltigieren abgeschlossen werden.

Abschluss nur von Teil 1 = **Attest**Abschluss von Teil 1 und 2 = **Diplom Voltigieren**

Attest

Teil 1 (für alle gleich)

- Pferd aus Boxe / Laufstall führen und anbinden
- Hufe auskratzen
- Bodenarbeit
- Führen im öffentlichen Raum
- Theoretische Kenntnisse

Diplom Voltige

Teil 1 (für alle gleich)

- Pferd aus Boxe / Laufstall führen und anbinden
- Hufe auskratzen
- Bodenarbeit
- Führen im öffentlichen Raum
- Theoretische Kenntnisse

und

Teil 2 Voltigieren

- Aufwärmen / Einturnen
- Grundsitz
- Fahne ohne Arm
- Knien
- Hochschwingen vorwärts
- Halbe Mühle
- Hochschwingen rückwärts
- Abgang innen

1. Voraussetzung für die Durchführung von Kursen und Prüfungen

1.1 Berechtigung zur Durchführung von Kursen

Wer über die zweckmässige Infrastruktur (Betrieb / Plätze / Material) und einen zugelassenen Ausbilder verfügt. Für die Infrastruktur und Sicherheit sind die Hinweise gemäss Unfallprävention Pferdesport (siehe Anhang 1) massgebend.

1.2 Zugelassene Ausbilder gem. Swiss Equestrian

Gemäss Anforderungsprofil Ausbilder Grundausbildung Pferd Voltigieren.

Zusätzlich als Ausbilder für das Kapitel «Erkrankungen» sind zugelassen:

- Tierarzt
- Pferdesamariter

Zusätzlich als Ausbilder für das Kapitel «Erste Hilfe» sind zugelassen:

- Arzt
- Instruktor des Schweiz. Samariterbundes
- Instruktor des Sanitätspolizeikorps

1.3 Mindestanzahl von Kandidaten für die Durchführung einer Prüfung

Für die Prüfung müssen mindestens 10 Teilnehmer Voltigieren angemeldet werden, wobei in jedem Fall ein Minimum von 8 Kandidaten Voltigieren eingehalten werden müssen.

1.4 Kosten / Prüfungsgebühr

Die Kosten für die Teilnahme am Kurs sind Sache des Organisators. Er bestimmt den entsprechenden Betrag.

Die Gebühren für die Prüfung inkl. Kursmaterial sowie für eine allfällige Nachprüfung sind in der Gebührenordnung von Swiss Equestrian geregelt.

Die Differenzkosten im Fall einer Teilnahme von weniger als 10 Kandidaten an der Prüfung sind vom Organisator zu übernehmen und kosten 100.- pro fehlenden Teilnehmer (z.B. 8×130 .- $+ 2 \times 100$.- = Total: CHF 1'240.-)

2. Voraussetzungen für die Teilnahme der Kandidaten & Pferde an einer Prüfung

2.1 Alter Voltigekandidat

Kein Mindestalter

2.2 Kandidat mit ausländischem Diplom

Zur Grundausbildung Pferd adäquate ausländische Diplome werden durch die Geschäftsstelle (Lizenzen / Brevet) auf Antrag geprüft.

2.3 Kandidat für die Grundausbildung Voltigieren mit Abschluss Diplom Reiten, Diplom Fahren, Reiter- oder Fahrerbrevet

Er absolviert nur noch Teil 2 Voltigieren.

2.4 Kandidat für die Grundausbildung Voltigieren mit Abschluss Attest

Er absolviert nur noch Teil 2 Voltigieren.

2.5 Pferde und Ponys

Zugelassen sind Pferde, Ponys oder andere Equiden, deren Ausbildungs- und Gesundheitszustand den Prüfungsanforderungen genügen. Das gleiche Pferd, Pony oder andere Equiden darf an einer Prüfung Grundausbildung Pferd maximal zweimal für 9 Voltigierer eingesetzt werden.

3. Anmeldung für die Organisation einer Prüfung

3.1 Anmeldung der Prüfung Grundausbildung Pferd

Der Organisator meldet das Prüfungsdatum und den Ausbilder über **my.swiss-equestrian.ch** an. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Organisator eine Bestätigung per E-Mail von der Geschäftsstelle.

Der Organisator kann **bis 20 Tage vor der Prüfung** Kandidaten hinzufügen und den 2. Experten (siehe Punkt 5.2) registrieren.

Es muss angegeben werden, ob man sich für das Attest (nur Teil 1) oder Diplom (Teil 1 und Teil 2) anmeldet. Inhaber Attest-Auszeichnung können sich für Teil 2 anmelden.

3.2 Datenübersicht

Spätester	Frühster	Spätester	Frühster
Meldetermin	Prüfungstermin	Meldetermin	Prüfungstermin
31. Januar	1. April	31. Juli	1. Oktober
28. / 29. Februar	1. Mai	31. August	1. November
31. März	1. Juni	30. September	1. Dezember
30. April	1. Juli	31. Oktober	1. Januar
31. Mai	1. August	30. November	1. Februar
30. Juni	1. September	31. Dezember	1. März

4. Prüfung (Prüfungsinhalt und Ausrüstung)

Es wird empfohlen, die Notfallambulanz und ein Veterinär über das Datum und den Durchführungsort der Prüfung zu orientieren.

4.1 Prüfungsinhalt

4.1.1 Teil 1

Zu prüfen ist (gemäss Leitgedanken Attest):

- Pferd aus Boxe / Laufstall führen und anbinden
- Hufe auskratzen
- Bodenarbeit
- Führen im öffentlichen Raum
- Theoretische Kenntnisse

4.1.2 Voltigieren

Voltigieren im Galopp in Gruppen von max. 9 Voltigierern, eingezäunte Longierfläche mit einem Mindestdurchmesser von 20 Metern.

- Aufwärmen / Einturnen
- Grundsitz
- Fahne ohne Arm
- Knien
- Hochschwingen vorwärts
- Halbe Mühle
- Hochschwingen rückwärts
- Abgang innen

4.2 Anzug und Ausrüstung für die Prüfung

4.2.1 Teil 1 (nur Abschluss Attest)

- Festes Schuhwerk
- Zivilkleidung
- Bodenschule: Zaum oder Knotenhalfter, Stick oder Gerte
- Handschuhe empfohlen

4.2.2 Teil 2 Voltigieren

- Schuhe mit weicher Sohle
- enganliegende Kleider
- kein Schmuck
- Haare zusammengebunden
- Gut leserliche Startnummern am Rücken oder am rechten Arm / Bein
- die Ausrüstung des Pferdes entspricht den Anforderungen des Voltige Reglementes

5. Experten (Auswahl & Einsatz)

5.1 Experten

Zur Abnahme der Prüfung sind Experten gemäss Anforderungsprofil Experte Grundausbildung Pferd Voltige zugelassen.

5.2 Zuteilung

Der verantwortliche Experte wird durch die Geschäftsstelle zugeteilt, der zweite Experte ist durch den Organisator auszuwählen.

bis 18 Kandidaten 1 verantwortlicher Experte und 1 zweiter Experte ab 19 Kandidaten 1 verantwortlicher Experte und 2 zusätzliche Experten

ab 28 Kandidaten nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle

5.2.1 Einschränkungen

- Der verantwortliche Experte wird nicht regelmässig beim gleichen Veranstalter / Organisator eingesetzt.
- Der Ausbilder wird nicht als Experte eingesetzt. Ebenfalls darf kein Familienmitglied des Ausbilders als Experte eingesetzt werden.

Teil 1 / Attest

Sämtliche Prüfungsteile (ausgenommen das Führen im öffentlichen Raum) können durch einen Experten geprüft werden. Das Führen im öffentlichen Raum muss durch beide Experten gemeinsam geprüft werden.

5.2.2 Teil 2 / Voltigieren:

Das Voltigieren ist durch <u>beide Experten</u> gemeinsam zu beurteilen. Das Aufwärmen / Einturnen kann durch einen Experten beurteilt werden.

6. Prüfungsabschluss

6.1 Diplom Voltigieren

- Teil 1

und

- Teil 2 Voltigieren

6.2 Attest

- Teil 1

6.3 Notenskala

5 = sehr gut

4 = gut

3 = genügend

2 = mangelhaft

1 = schlecht

0 = nicht ausgeführt

Zum <u>erfolgreichen Prüfungsabschluss «Diplom»</u> muss der Kandidat im Teil 1 und Teil 2 <u>je einen Notendurchschnitt von 3 (genügend)</u> erreichen. Hat der Kandidat sich für das Diplom angemeldet, nur einen Teil bestanden, bekommt er keine Auszeichnung.

Zum erfolgreichen Prüfungsabschluss «Attest» muss der Kandidat im Teil 1 einen Notendurchschnitt von 3 (genügend) erreichen.

6.4 Wartefrist Nachprüfung bei Nichtbestehen der Prüfung

Nachprüfung: Wartefrist von 3 Monaten

Der Kandidat, der anlässlich der Prüfung Grundausbildung Pferd einen Prüfungsteil nicht bestanden hat, muss den nicht bestandenen Prüfungsteil innerhalb von 2 Jahren wiederholen.

6.5 Auszeichnungen

- a) Grundausbildung Pferd mit Diplom oder Attest
- b) Anstecknadel (Pin) für Diplom und Attest

6.6 Notenblätter

Der Kandidat hat keine Einsicht in die Notenblätter der Prüfung.

7. Abschlussarbeiten für Experten

7.1. Verantwortlicher Experte

<u>Spätestens 6 Tage nach der Prüfung</u> hat der verantwortliche Experte der Geschäftsstelle zuzustellen:

- a) Entschädigungsblatt für Experten (für die Überweisung muss je ein Einzahlungsschein pro Experte beigelegt werden)
- b) Die Bewertungsblätter der Kandidaten mit eingetragenem Resultat und Unterschriften der Experten
- c) Überzähliges Material (Diplome / Anstecknadeln / leere Prüfungsblätter)
- d) Prüfungsbericht: Der verantwortliche Experte füllt zusammen mit den anderen eingesetzten Experten nach jeder Prüfung einen Prüfungsbericht aus und bespricht diesen mit dem Organisator. Anschliessend stellt er den Bericht unterzeichnet von allen Beteiligten (Ausbilder, Experten und

Organisator) der Geschäftsstelle (Lizenzen / Brevet, Postfach 726, 3000 Bern 22) zu. Bemerkungen in den «Allgemeinen Beurteilungen» im Prüfungsbericht, werden von der Prüfungskommission bearbeitet.

8. Verschiedenes

8.1 Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Kandidaten. Der Organisator / Ausbilder übernimmt für Schäden an Menschen, Pferden und Material keine Haftung.

8.2 Zuständige Organe

Die Prüfungskommission (PKO) behält sich vor, durch Kontrollorgane die Prüfungen Grundausbildung Pferd kontrollieren zu lassen. Diese Kontrollorgane sind berechtigt, die Unterlagen zu prüfen, Änderungen vornehmen zu lassen sowie Anlagen und Organisation zu begutachten.

8.3 Rekurse

Angefochtene Ergebnisse von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Anhang 1

Unfallprävention Pferdesport

- Ausbilder sorgen für eine entsprechende Aus- und Weiterbildung.
- Kandidaten werden in den Kursen auf unfallträchtige Situationen sensibilisiert.
- Leitende und Teilnehmende wenden unfallverhütende Massnahmen an und verhalten sich risikoarm im Umgang mit dem Pferd.
- Ausbilder sorgen dafür, dass geeignete Pferde für den Unterricht eingesetzt werden.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die ethischen Grundsätze gegenüber dem Pferd eingehalten werden
- Ausbilder sorgen dafür, dass die Ausrüstung von Pferd und Athlet korrekt und in einem einwandfreien Zustand ist.
- Ausbilder sorgen dafür, dass Schmuck und störende Accessoires abgelegt werden.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die Infrastruktur den Sicherheitsnormen entspricht.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die Kandidaten eine gute konditionelle Substanz und eine optimale koordinative Kompetenz haben.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die Kandidaten eine gute Sturztechnik haben.
- Ausbilder sorgen dafür, dass bei Unfällen überlegt gehandelt wird. Athlet und Pferd müssen gesichert werden, damit es keine Folgeunfälle gibt.

Diese Bestimmungen treten am 01.05.2020 in Kraft.